

Antrag auf Erteilung der Approbation/ einer Berufserlaubnis im Land Brandenburg (Ausbildung Drittland) - Tierärztin/Tierarzt



Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)
Postfach 90 02 36
14438 Potsdam

Kontakt:
Dezernat G1
AHB@LAVG.Brandenburg.de

Eingangsvermerk des LAVG

Name

Vorname

Geburtsname

Geschlecht

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon

E-Mail

Sofern Sie einen (inländischen) Bevollmächtigten haben, teilen Sie dies bitte unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks mit.

Ich beantrage die Erteilung

der Approbation

und

einer befristeten und beschränkten Berufserlaubnis

als

Tierärztin bzw. Tierarzt

Ich beabsichtige im Land Brandenburg meine Tätigkeit aufzunehmen und füge folgende Nachweise zur Glaubhaftmachung bei (z. B. *Anstellungsbestätigung, Arbeitsvertrag oder Bestätigung über Vorstellungsgespräche in Einrichtungen im Land Brandenburg*).

Die weiteren erforderlichen Antragsunterlagen und Versicherungen sind ebenso beigelegt.

Hinweis: Bei der Beantragung einer Berufserlaubnis ist eine Anstellungsbestätigung zwingend erforderlich.

Ort, Datum

.....
eigenhändige Unterschrift

Sie können online unter folgenden Links die [Datenschutzerklärung](#) und die [Hinweise zur DSGVO beim Ausfüllen von Formularen des LAVG](#) abrufen.

Aufstellung der Antragsunterlagen zum Antrag auf Erteilung

- der **Approbation** und
- einer **befristeten und beschränkten Berufserlaubnis**

Hier: Nach einer in einem Drittland erworbenen Ausbildung

Bitte kennzeichnen Sie die beigefügten Unterlagen und beachten Sie unbedingt die Hinweise zur Form der Unterlagen und Übersetzungen auf der letzten Seite.

Einzureichende Dokumente		Hinweise	Bearbeitungsvermerke
1. <input type="checkbox"/>	aktueller, lückenloser Lebenslauf (alle Ausbildungen und Tätigkeiten sowie Einreise/Aufenthalt in Deutschland bzw. anderen Ländern) - mit Lichtbild - mit Datum und in unterschriebener Form	im Original	
2. <input type="checkbox"/>	Geburtsurkunde und alle weiteren Unterlagen, aus denen sich Namensänderungen ergeben	Apostille/Legalisierung, Beglaubigung, Übersetzung	
3. <input type="checkbox"/>	Identifikationsnachweis (Pass oder Personalausweis)	amtlich beglaubigte Kopie	
4. <input type="checkbox"/>	Nachweise der abgeschlossenen Ausbildung (z. B. Diplom ggf. mit Anlage der Fächerliste und Noten, Prüfungszeugnis, Nachweis der Praxisphase)	Apostille/Legalisierung, Beglaubigung, Übersetzung	
5. <input type="checkbox"/>	Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftslandes über die Berechtigung zur Aufnahme und Ausübung des Berufs	Apostille/Legalisierung, Beglaubigung, Übersetzung	
6.	Personalisierte Nachweise:		
6.1. <input type="checkbox"/>	über die Ausbildung mit Angaben zu: - Dauer der Ausbildung - Lehrgebiete/Fächer unter Angabe der Präsenzstunden - Praktische Ausbildung unter Angabe der Einsatzgebiete und des jeweiligen Umfangs - Prüfungen	Apostille/Legalisierung, Beglaubigung, Übersetzung	
6.2. <input type="checkbox"/>	Nachweise über Berufserfahrung, aus denen die Zeiträume, Einrichtungen und die ausgeübten Tätigkeiten konkret hervorgehen müssen, bestätigt von der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde oder	amtlich beglaubigte Kopie mit dt. Übersetzung	
7.	Sofern in Deutschland bereits eine Tätigkeit ausgeübt wurde bzw. wird oder ein entsprechender Antrag gestellt wurde,		
7.1. <input type="checkbox"/>	die Erlaubnis zur Ausübung des Berufs (Berufserlaubnis) und/oder	amtlich beglaubigte Kopie	
7.2. <input type="checkbox"/>	Bescheid des anderen Bundeslandes über den Vergleich der Ausbildung mit der deutschen Ausbildung und/oder	amtlich beglaubigte Kopie	
7.3. <input type="checkbox"/>	Bescheinigung über die Teilnahme an der Eignungs- bzw. Kenntnisprüfung in einem anderen Bundesland	amtlich beglaubigte Kopie	
8.	Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse		
8.1. <input type="checkbox"/>	eines Sprachzertifikates, welches mindestens Kenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) bestätigt, Zertifikate von folgenden Sprachinstituten werden anerkannt: - Goetheinstitut oder	amtlich beglaubigte Kopie	

	<ul style="list-style-type: none"> - Telc-GmbH oder - TestDaF oder - ÖSD oder - eines anderen ALTE-zertifizierten Sprachinstitutes <p>Alle Prüfungsteile müssen bestanden und das Zertifikat darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 3 Jahre sein.</p>		
9. <input type="checkbox"/>	<p>Bescheinigung, welche von einem zugelassenen Arzt ausgestellt ist, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragstellende in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des entsprechenden Berufes ungeeignet ist. Diese Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein. (Vordruck verwenden)</p>	im Original, ggf. mit dt. Übersetzung	
10. <input type="checkbox"/>	<p>Nachweis zur Glaubhaftmachung der beabsichtigten Tätigkeitsaufnahme im Land Brandenburg (z. B. Anstellungsbestätigung, Arbeitsvertrag oder Bestätigung über Vorstellungsgespräche in Einrichtungen im Land Brandenburg).</p>	einfache Kopie	
11.	Nachweise der persönlichen Eignung:		
11.1. <input type="checkbox"/>	<p>Auszug aus dem Strafregister des Heimat- oder Herkunftslandes, welcher zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf und</p>	im Original mit Apostille/Legalisierung und dt. Übersetzung	
11.2. <input type="checkbox"/>	<p>erweitertes Führungszeugnis (Belegart „O“, zur Vorlage bei der Behörde) oder Europäisches Führungszeugnis, welches beim Bürger- bzw. Meldeamt der Stadt- oder Gemeindeverwaltung des Wohnortes oder aus dem Ausland beim Bundesamt für Justiz, Bundeszentralregister, Referat IV 2, 53094 Bonn (www.bundesjustizamt.de) zu beantragen ist. Das erweiterte Führungszeugnis wird für die Prüfung der persönlichen Eignung nach der jeweiligen Approbationsordnung benötigt. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein. und</p>	im Original	
11.3. <input type="checkbox"/>	<p>schriftliche Versicherung, dass „kein gerichtliches Strafverfahren, staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder Berufungsgerichtsverfahren anhängig ist“ (Vordruck verwenden, siehe: Versicherungen zum Antrag)</p>	im Original	
12. <input type="checkbox"/>	<p>Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of Good Standing) der Gesundheitsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung des Berufs einschließlich einer Bestätigung darüber, dass keine berufs- bzw. disziplinarrechtlichen Maßnahmen getroffen wurden. Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.</p>	im Original mit Apostille/Legalisierung und dt. Übersetzung	

Hinweise zur Form der Antragsunterlagen

1. Originaldokumente

Dokumente sind im Original vorzulegen, sofern dies in der Aufstellung der Antragsunterlagen gefordert ist.

2. Legalisation bzw. Apostille ausländischer Dokumente

Alle ausländischen Dokumente aus einem Land außerhalb der EU (Drittland) sind im Ausstellungsland mit Apostille oder Legalisation versehen zu lassen.

3. Beglaubigung von Dokumenten

Alle Dokumente sind in amtlich oder notariell beglaubigter Form vorzulegen, sofern diese in der Aufstellung der Antragsunterlagen nicht in anderer Form (z.B. Original) gefordert ist.

Diese Beglaubigungen sind wie folgt vornehmen zu lassen:

- in Deutschland von Bürger- bzw. Meldeämtern oder Notaren
- in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union von Behörden, denen diese Aufgabe ausdrücklich staatlich zugewiesen wurde, Notaren oder der deutschen Botschaft
- in einem Land außerhalb der EU (Drittland) von der deutschen Botschaft.

4. Fremdsprachige Dokumente

Alle fremdsprachigen Dokumente sind zusätzlich in deutscher Übersetzung vorzulegen. Übersetzungen in die deutsche Sprache sind

- vom Originaldokument

oder

- vom amtlich beglaubigten Dokument einschließlich des Beglaubigungsvermerkes der Behörde vornehmen zu lassen.

Übersetzungen sind möglich:

- in der Bundesrepublik Deutschland bei öffentlich bestellten und gerichtlich vereidigten Dolmetschern bzw. Übersetzern
- in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bei öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetschern bzw. Übersetzern (gerichtlich ermächtigten Personen)
- im Drittland bei von der dortigen Deutschen Botschaft anerkannten Übersetzern

Der Übersetzer muss auf seiner Übersetzung bestätigen, dass

- das Originaldokument bzw. eine davon gefertigte amtlich beglaubigte Kopie vorlagen

und

- die Übersetzung richtig und vollständig ist.

Das zugrundeliegende fremdsprachige Dokument (Original, oder amtlich beglaubigte Kopie) ist der Übersetzung anzuheften.

Das Dokument ist dann in dieser Form einzureichen. Es sind keine weiteren Kopien davon zu fertigen.

Das Vorgehen, um die geforderten Dokumente in der richtigen Form einzureichen, ist immer so (soweit Originale gefordert sind, ist Punkt 2 auszulassen, bzw. in Punkt 3 das Original anzuheften):

1. Das Originaldokument wird mit einer Apostille/Legalisation versehen (in dem Land, aus welchem das Originaldokument stammt).
2. Von dem apostillierten/legalisierten Dokument wird eine amtlich beglaubigte Kopie angefertigt.
3. Mit der amtlich beglaubigten Kopie geht man dann zum Übersetzer. Dieser bestätigt im Übersetzervermerk, dass die Übersetzung richtig und vollständig ist und dass die Übersetzung vom Original, oder von einer amtlich beglaubigten Kopie vorgenommen worden ist. Dann wird die beglaubigte Kopie (auf welcher sich der originale Beglaubigungsstempel befindet), fest mit der Übersetzung verbunden. Auch die Apostille/Legalisation ist zu übersetzen, sofern diese nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.
4. Das Dokument ist dann in dieser Form einzureichen. Es sind keine weiteren Kopien davon zu fertigen.